



Förderschule Emotionale und Soziale Entwicklung
Staatlich anerkannte Ersatzschule

Eylardus-Schule · Imstiege 11 · 48455 Bad Bentheim

Vereinbarung

(Schul- und Hausordnung)

zwischen der Eylardus-Schule und den Erziehungsberechtigten des Schülers / der Schülerin

Die Eylardus-Schule - staatlich anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft des Eylarduswerkes - ermöglicht allen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung den Schulbesuch.

Die schulische Förderung von Schülerinnen und Schülern ist jedoch nur möglich, wenn die Erziehungsberechtigten den Mitarbeiter / -innen der Schule gegenüber eine hohe Bereitschaft zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung entgegenbringen.

Im Einzelnen sind folgende Regelungen erforderlich:

1. Das störungsfreie Zusammenleben in unserer Schule erfordert von allen Rücksichtnahme, Höflichkeit und Hilfsbereitschaft. Insbesondere gegenüber den Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeitern und anderen Erwachsenen pflegen wir einen höflichen Umgangston.
2. Die Erziehungsberechtigten unterstützen die in der Schule geltenden Grenzsetzungen und Regelsysteme und tragen die bei Regelverstößen eingesetzten Erziehungsmittel mit. Die Regelungen der Schule (Schulhof / Klasse / Sport / Werken) dienen einem fairen und respektvollen Umgang miteinander und gewährleisten die Sicherheit aller Schüler und Schülerinnen. Sie werden ausführlich mit den Schülern besprochen.
3. Die Eylardus-Schule bietet allen Schülern und Schülerinnen, sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Schutz vor Rassismus, Antisemitismus, Gewalt und Diskriminierung in jeder Form. In diesem Zusammenhang wird in unserer Schule die verdeckte oder offene Zurschaustellung aller Symbole extremistischer Gesinnung nicht toleriert. Dazu zählen insbesondere die in den extremistischen Szenen verwendeten Bekleidungsmarken und Dresscodes, handschriftliche Verwendungen, Logos, Ton-/Bildträger, Handyklingeltöne und Internet-seiten.

4. Die Eylardus - Schule legt besonderen Wert darauf, dass alle Schülerinnen und Schüler in einer angemessenen Kleidung zum Unterricht erscheinen. Kopfbedeckungen (z.B. Basecap) werden im theoretischen Unterricht nicht getragen.
5. Der Unterricht findet von montags bis freitags statt. Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass ihre Kinder am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnehmen. Sie haben ihre Kinder dafür zweckentsprechend auszustatten. Die Schüler / -innen haben zu jeder Unterrichtsstunde das für den Fachunterricht notwendige Unterrichtsmaterial mitzubringen.
6. Bei Krankheit oder begründetem Fehlen müssen die Erziehungsberechtigten am gleichen Tag die Schule telefonisch benachrichtigen. Anschließend ist der Grund des Fernbleibens schriftlich mithilfe der Entschuldigungsschreiben der Schule mitzuteilen und auf Verlangen durch ein ärztliches Attest zu belegen.
7. Verspätetes Erscheinen zum Unterricht ist rücksichtslos, weil die Schularbeit dadurch gestört wird. Häufige Verspätungen und unentschuldigte Fehlzeiten können zum Ausschluss von der Schule führen.
8. Vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen halten wir uns auf dem Schulhof oder im Pausenraum auf.
9. In den Schulgebäuden und auf dem Schulhof ist auf Ordnung, Sauberkeit und Hygiene zu achten.
10. Für mutwillige Beschädigung innerhalb und außerhalb der Schulgebäude werden Schüler / -innen bzw. deren Erziehungsberechtigte haftbar gemacht.
11. Wertsachen (z.B. Schmuck) und höhere Geldbeträge sowie Gegenstände, deren Mitnahme in die Schule weder üblich noch erforderlich ist, sollen nicht zur Schule mitgebracht werden. Im Falle des Abhandenkommens oder einer Beschädigung wird keine Haftung durch die Eylardus-Schule übernommen.
12. Mobiltelefone, Smartphones o. ä. sind direkt vor dem Verlassen des Taxis auszuschalten und in die Schultasche zu stecken. Bei widerrechtlichem Gebrauch während der Unterrichtszeit können die elektronischen Geräte einbehalten werden und müssen von den Erziehungsberechtigten in der Eylardus-Schule abgeholt werden.
13. Bei Verdacht auf Suchtmittelgebrauch und Umlauf von gewaltverherrlichenden und pornographischen Inhalten werden durch die Mitarbeiter / -innen der Schule Kontrollen (Taschen / Jacken / Handys u.a.) durchgeführt. Die Schule kann einen Drogentest veranlassen.

14. Besucher melden sich im Sekretariat an. Das Verabreden und Treffen mit schulfremden Personen auf dem Schulgelände und im Schulbereich ist nur mit Genehmigung der Schulleitung gestattet.
15. In allen Gebäuden der Eylardus-Schule, sowie auf dem ganzen Gelände des Eylarduswerkes gilt generelles Rauchverbot.
16. Notwendige Sonderförderungen, die über den normalen Unterricht hinausgehen bzw. parallel zum Unterricht stattfinden, müssen verpflichtend wahrgenommen werden.
17. In Schulbereich wird mit der Videokamera gearbeitet, um mit den Methoden des Video-School-Trainings (VST) Kommunikations- und Interaktionssituationen zwischen Lehrern und Schülern und zwischen Schülern untereinander positiv zu verändern. Es geht darum, Stärken zu erkennen, Förderungsbedarf festzulegen und Maßnahmen zu planen. Die Fotos und Videoaufnahmen werden im Eylarduswerk zum Zwecke der Diagnostik, Beratung und für Fortbildungen genutzt.
18. Die Erziehungsberechtigten nehmen an regelmäßigen Fördergesprächen (min. 2 x im Schuljahr) in der Schule ggfs. unter Einbeziehung des zuständigen Sachbearbeiters des Jugendamtes teil. Hier wird die bisherige Entwicklung reflektiert und der weitere Unterstützungsbedarf besprochen.
19. Mit dem Klassenlehrer / -in ist ein Termin für einen - in der Regel wöchentlichen – telefonischen Informationsaustausch festzulegen.
20. Änderungen der Wohnanschrift oder der Telefonnummer sind dem / der Klassenlehrer / -in umgehend schriftlich mitzuteilen.
21. Die Anmeldung für die Schülerbeförderung erfolgt über die Schule.
22. Findet kein Schulbesuch statt oder wird ein Schüler / eine Schülerin zur Schule nachgebracht, ist das Taxiunternehmen von den Erziehungsberechtigten darüber zu informieren. Die Wiederaufnahme des Schulbesuchs ist dem Taxiunternehmen ebenfalls rechtzeitig mitzuteilen.
23. Wenn die reguläre Schülerbeförderung nicht genutzt wird oder genutzt werden kann (Nichteinhalten von Regeln wie Anschnallen / Ausschluss), müssen die Erziehungsberechtigten grundsätzlich für den Transport sorgen. Die Aufsichtspflicht für den Weg von der Wohnung des Schülers / der Schülerin zur Schule und zurück liegt bei den Erziehungsberechtigten.
24. Bei Schwierigkeiten während der Schülerbeförderung sind die Fahrer / -innen befugt, im Einzelfall Schüler / -innen nach vergeblicher Ermahnung / Verwarnung von der Beförderung auszuschließen, um so die Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten.

Straftatbestände werden von der Schule zur Anzeige gebracht!

gez. R. Brinkmann
Förderschulrektor

Kenntnis genommen am:

Unterschrift des Schülers / der Schülerin:

.....

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten:

.....

Die Vereinbarung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.